

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB110361-O/U/jv

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Marti, Präsident, Oberrichter lic. iur.
M. Langmeier und Ersatzoberrichterin lic. iur. R. Affolter sowie
die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Künin Grell

Urteil vom 22. September 2011

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. J. Boll,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

Raufhandel, grobe Verletzung der Verkehrsregeln etc.

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom
7. März 2011 (DG100549)**

Anklage:

(HD 28 und HD 36/29)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat vom 29. September 2010 sowie die Nachtragsanklage vom 9. Februar 2011 sind diesem Urteil beigeheftet.

Urteil und Beschluss der Vorinstanz:

(Urk. 44)

Es wird beschlossen:

1. Prozess Nr. DG110024 wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG100549 vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB,
 - der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 41b Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 1 lit. a und b VRV, Art. 22a SSV und Art. 24 Abs. 4 SSV,
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV und Art. 78 SSV,
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV,
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr,

- der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG,
 - der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Lernfahrausweises im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG,
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr,
 - des mehrfachen vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG;
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. Der Beschuldigte wird in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Reststrafe: 122 Tage) rückversetzt.
 3. Auf den Antrag auf Rückversetzung in den Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 5. Oktober 2005 sowie der mit Strafmandat des Untersuchungsamtes Y._____ vom 30. Januar 2006 ausgefallenen Freiheitsstrafen (Reststrafe: 153 Tage) wird nicht eingetreten.
 4. Der Beschuldigte wird unter Einbezug dieses Strafrestes bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten als **Gesamtstrafe** und einer Busse (für die Übertretungen) von Fr. 1'000.-. Die Strafe erfolgt als teilweise Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallenen Strafe.
 5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben. Die Busse ist zu bezahlen.

6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
7. Dem Beschuldigten wird ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für die Dauer von 4 Jahren erteilt.
8. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. Dezember 2007 beschlagnahmte Personenwagen Ford ..., Kontrollschilder ..., wird eingezogen und durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet. Der Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten und zur Vollstreckung des Urteils verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben.
Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte mit einer Verwertung vor Eintritt der Rechtskraft einverstanden ist.
9. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. November 2009 beschlagnahmte Personenwagen BMW ..., Kontrollschilder ..., wird eingezogen und durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet. Der Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten und zur Vollstreckung des Urteils verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben.
Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte mit einer Verwertung vor Eintritt der Rechtskraft einverstanden ist.
10. Das polizeilich beschlagnahmte und unter der Sachkautions-Nr. ... deponierte Mobiltelefon der Marke Nokia wird dem Beschuldigten herausgegeben.
11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

| | | |
|-----|-----------|------------------------------------|
| Fr. | 4'000.00 | ; die weiteren Auslagen betragen: |
| Fr. | 3'790.00 | Kosten der Kantonspolizei |
| Fr. | 3'000.00 | Gebühr Anklagebehörde |
| Fr. | | Kanzleikosten Untersuchung |
| Fr. | 26'219.90 | Auslagen Untersuchung |
| Fr. | | amtliche Verteidigung Untersuchung |
| Fr. | 10'180.05 | amtliche Verteidigung |

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 67):

1. In Aufhebung von Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils vom 7. März 2011 sei die Probezeit für die mit Verfügung des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 7. Juli 2009 gewährte bedingte Entlassung (Reststrafe 122 Tage) um ein halbes Jahr zu verlängern.
2. In Aufhebung bzw. Modifikation von Ziff. 4 des vorinstanzlichen Urteils vom 7. März 2011 sei der Appellant – eventualiter unter Einbeziehung einer allfälligen Rückversetzung in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallten Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Reststrafe 122 Tage) – mit einer (Gesamt-) Strafe von maximal 12 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

b) Der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 7):

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

1. Verfahrensgang

1.1. Mit vorstehend wiedergegebenem Urteil vom 7. März 2011 wurde der Beschuldigte des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB, der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 41b Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 1 lit. a und b VRV, Art. 22a SSV und Art. 24 Abs. 4 SSV, der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV und Art. 78 SSV, der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV, des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Lernfahrausweises im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG, des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, des mehrfachen vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gesprochen. Sodann wurde der Beschuldigte in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Reststrafe: 122 Tage) rückversetzt. Auf den Antrag auf Rückversetzung in den Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 5. Oktober 2005 sowie der mit Strafmandat des Untersuchungsamtes Y._____ vom 30. Januar 2006 ausgefallenen

Freiheitsstrafen (Reststrafe: 153 Tage) wurde nicht eingetreten. Unter Einbezug dieses Strafrests wurde der Beschuldigte sodann mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten als Gesamtstrafe und einer zu bezahlenden Busse von Fr. 1'000.– unter Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhaftem Nichtbezahlen bestraft, wobei die Strafe als teilweise Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallten Strafe erfolgte. Überdies erteilte das Gericht dem Beschuldigten ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für die Dauer von 4 Jahren und befand über die beschlagnahmten Fahrzeuge des Beschuldigten und dessen Mobiltelefon. Schliesslich wurden sämtliche Kosten mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten auferlegt.

1.2. Gegen das genannte Urteil liess der Beschuldigte am 16. März 2011 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 37). Nach Zustellung des begründeten Entscheids (Urk. 42 = Urk. 44) am 16. Mai 2011 (Urk. 43/1) liess er innert Frist am 6. Juni 2011 beim Obergericht Berufung erklären (Urk. 46). Beweisanträge liess er keine stellen (a.a.O.). Nach Zustellung der Berufungserklärung des Beschuldigten an die Anklagebehörde (Urk. 49) beantragte diese innert der angesetzten Frist Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 51). Die dem Privatkläger B. _____ angesetzte Frist für die Erklärung einer allfälligen Anschlussberufung (Urk. 49; Urk. 50/2) liess dieser unbenutzt verstreichen.

Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte und sein Verteidiger sowie Staatsanwalt Dr. J. Boll erschienen sind, waren keine Vorfragen zu entscheiden und Beweise waren keine abzunehmen (Prot. II S. 3 ff.). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 7 ff.).

2. Berufungsumfang

Der Beschuldigte hat die Berufung auf Dispositivziffer 2 betreffend Rückversetzung in den Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 10. September

2008 ausgefallten Freiheitsstrafe und auf Dispositivziffer 4 betreffend die Höhe der Freiheitsstrafe beschränkt (Urk. 46 und Urk. 67). Auf die entsprechenden Begründungen ist im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zurückzukommen. Infolge der Konnexität von Strafzumessung und der Frage des bedingten Vollzuges gilt auch Dispositivziffer 5 (Vollzug) als mitangefochten (vgl. Hug, Kommentar zur Schweizerischen StPO, Zürich Basel Genf 2010 N 20 zu Art. 399 StPO).

Alle übrigen Urteilspunkte, so auch die durch die Vorinstanz ausgefallte Busse mit der Festlegung einer Ersatzfreiheitsstrafe, sind demnach in Rechtskraft erwachsen (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und Art. 437 StPO), was vorab festzustellen ist.

3. Rückversetzung

3.1. Die Verteidigung beantragt, es sei die Probezeit für die mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 7. Juli 2009 gewährte bedingte Entlassung (Reststrafe 122 Tage) um ein halbes Jahr zu verlängern (Urk. 46). Der Beschuldigte wurde am 12. August 2009 aus dem Vollzug der zwölfmonatigen Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Obergerichts, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr bedingt entlassen (Urk. 45 S. 4). Am 7. November 2009 und somit während dieser Probezeit delinquierte der Beschuldigte erneut (Nachtragsanklage ND 1; HD 36/29).

3.2. Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, wird in der Regel die Rückversetzung angeordnet (Art. 89 Abs. 1 StGB), es sei denn, es ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird. In einem solchen Fall kann die Probezeit verlängert oder der Verurteilte verwarnet werden (Art. 89 Abs. 2 StGB). Nachdem der Beschuldigte am 7. November 2009 mit Art. 90 Ziff. 2 SVG und Art. 91a Abs. 1 SVG gleich zwei Vergehenstatbestände erfüllte (vgl. Urk. 36/29 S. 3 und Urk. 44 S. 6), kommt die Bestimmung von Art. 89 StGB vorliegend zur Anwendung.

3.3. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Prognosestellung kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 44 S. 27, Art. 82 Abs. 4 StPO). Aus der gesamten Deliktsbiographie ergibt sich der Eindruck eines unverbesserlichen und renitenten Beschuldigten, welchem keinesfalls eine günstige Prognose gestellt werden kann. Zu einem anderen Ergebnis führte auch die heutige Einvernahme des Beschuldigten nicht. Er machte geltend, seine Bedürfnisse hätten sich geändert und es zählten für ihn nur noch das Geschäft und sein Sohn, wobei er diesem ein gutes Vorbild sein wolle (Urk. 66 S. 3, 5, und 7 f.). Mit seiner Argumentation vermochte der Beschuldigte jedoch nicht zu überzeugen, zumal er im September und November 2010 – notabene nach der Geburt seines Sohnes im Juni 2010 – zugegebenermassen erneut einschlägig gegen das Strassenverkehrsgesetz versties (Prot. II S. 7, vgl. auch Urk. 66 S. 7). Dem Vorbringen der Verteidigung, der Beschuldigte habe sich in seiner Einstellung erst in letzter Zeit, seit der Sohn laufen und etwas sprechen könne, wirklich geändert (Prot. II S. 6), kann nach all dem Vorgefallenen keinen Glauben mehr geschenkt werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung der bei der bedingten Entlassung angesetzten Probezeit entfällt somit aufgrund der schlechten Prognose und der Beschuldigte ist in den Vollzug der genannten Freiheitsstrafe rückzuversetzen.

3.4. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, ist die Rückversetzung bei der Bildung der Gesamtstrafe miteinzubeziehen.

4. Strafzumessung

4.1. Die Verteidigung beantragt sodann die Bestrafung des Beschuldigten – eventualiter unter Einbeziehung der besagten Rückversetzung – mit einer (Gesamt-) Strafe von maximal 12 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 46) in Abänderung der durch die Vorinstanz verhängten Freiheitsstrafe von 21 Monaten als Gesamtstrafe (Urk. 44 S. 34).

4.2. Es geht somit nachfolgend um die Ermittlung einer Gesamtstrafe, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts Zürich vom 10. September 2008,

welches den vorinstanzlichen Schuldspruch des Bezirksgerichts Zürich vom 26. November 2007 bestätigte und den Beschuldigten wiederum teilweise als Zusatzstrafe zu den mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Oktober 2005 und mit Entscheid des Untersuchungsamtes Y._____ vom 30. Januar 2006 ausgefallenen Strafen mit 12 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 500.– bestrafte (SB080275, Urk. 104 S. 21 ff.; DG070546, Urk. 69 S. 30 ff.).

4.3.a) Die Vorinstanz machte korrekte theoretische Ausführungen zur Vorgehensweise bei der Bildung einer Gesamtstrafe als teilweise Zusatzstrafe und kam zurecht zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzung für eine Gesamtbewertung aufgrund der Gleichartigkeit der Strafen gegeben ist (Urk. 44 S. 7 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). So wird infolge der vorliegend vom Beschuldigten begangenen Vergehen eine teilweise Zusatz-Freiheitsstrafe zu den entsprechenden Sanktionen gemäss Urteil vom 10. September 2008 auszufallen sein (vgl. BGE 137 IV 57). Die Vorinstanz führte sodann richtig aus, dass für das weitere Vorgehen angesichts des leicht schwerer zu gewichtenden Unrechtgehalts zunächst von den vom Beschuldigten vor dem 26. November 2007 begangenen Taten, nämlich HD, ND 1 und Nachtragsanklage HD, auszugehen ist und dass die danach festzusetzende Zusatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um die Strafe für die nach dem 26. November 2007 begangenen Delikte angemessen zu erhöhen ist (Urk. 44 S. 9). Hinsichtlich der Ermittlung des Strafrahmens und der Strafzumessung bezüglich der hypothetischen Gesamtstrafe kann grundsätzlich auf die zutreffenden und sorgfältigen Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 44 S. 9 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz ging richtigerweise vom Diebstahl (gemäss ND1 der Anklageschrift vom 28. September 2007 bzgl. DG070546) im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, für welchen der Beschuldigte mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 10. September 2008 verurteilt wurde, als schwerste der vom Beschuldigten in der interessierenden Zeitspanne verübten Taten aus und benannte den massgeblichen Strafrahm (Urk. 44 S. 10 f.). In Bezug auf die Tat- und Täterkomponenten betreffend die mit Urteil des Bezirksgerichts vom 26. November 2007 resp. mit Urteil des Obergerichts Zürich vom 10. September 2008 bereits abgestraften Delikte verwies die Vorinstanz vollumfänglich auf die Erwägungen des Obergerichts (Urk. 44 S. 11). Dieses wiederum

bezog sich hinsichtlich der massgeblichen Strafzumessungsgründe im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen der damaligen Vorinstanz (SB080275 Urk. 104 S. 15 E. 3.3). In deren Entscheid vom 26. November 2007 wurde die Tatkomponente hinsichtlich des Einschleichen diebstahls (DG070546 ND 1) und der Einbruchdiebstähle (DG070546 ND 2-6) abgehandelt, worauf grundsätzlich verwiesen werden kann (DG070546, Urk. 69 S. 18; Art. 82 Abs. 4 StPO). Festzuhalten ist diesbezüglich insbesondere, dass der Beschuldigte beim Einschleichen diebstahl vom 20. August 2005 zusammen mit einem Mittäter immerhin Gegenstände im beachtlichen Betrag von insgesamt Fr. 6'983.– aus dem privaten Eigentum der zwei Geschädigten erbeutete. Hinsichtlich des Einbruchdiebstahls vom 24. August 2005 (DG070546 ND 2), welcher sich nur wenige Tage nach dem besagten Einschleichen diebstahl ereignete, machte der Beschuldigte geltend, er habe sich in grossen Geldnöten befunden, weil ihm wegen rückständiger Mietzinse mit der Wohnungskündigung gedroht worden sei (DG070546 HD 16 S. 2). Wie die damalige Vorinstanz richtig argumentierte, war jedoch beim Beschuldigten nicht von einem objektiv entschuldigenden Engpass auszugehen, da dieser durchaus in der Lage gewesen wäre, ein ausreichendes Einkommen auf legalem Weg zu erzielen (DG070546 Urk. 44 S. 18). Mit der genannten Vorinstanz ist das diesbezügliche Verschulden als nicht mehr leicht zu werten. Eine hypothetische Einsatzstrafe in Bezug auf den genannten Einschleichen diebstahl wäre angesichts des Verschuldens des Beschuldigten noch im untersten Viertel des massgeblichen Strafrahmens anzusiedeln. Hinzu kommen dann aber die – erheblichen – Straferhöhungen infolge der zusätzlich begangenen Delikte sowie die Auswirkungen der weiteren Strafzumessungsgründe (Urk. 44 S. 11 mit Verweis auf SB080275 Urk. 104 S. 15 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zur Tatkomponente bezüglich der neu zu beurteilenden Taten, welche der Beschuldigte vor dem 26. November 2007 begangen hatte (HD, ND 1 und Nachtragsanklage HD), sowie zur Täterkomponente machte die Vorinstanz detaillierte Ausführungen, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 44 S. 12 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Wenn die Vorinstanz das diesbezügliche Tatverschulden als schwer bezeichnet (Urk. 44 S. 16), mag das – im technischen Sinne – etwas hoch gegriffen sein, müsste dies doch für sich alleine zu einer Strafe im oberen Drittel

des ordentlichen Vergehensstrafrahmens (d.h. zwei bis drei Jahre Freiheitsstrafe) führen und ist die Vorinstanz – wie sich aus ihrer weiteren Strafzumessung ergibt – denn auch selbst nicht von Solchem ausgegangen. Recht zu geben ist der Vorinstanz aber dahingehend, als das sicher erhebliche objektive Tatverschulden (Urk. 44 S. 12-14) durch die subjektiven Elemente jedenfalls nicht gemindert wird (Urk. 44 S. 14-16). Bezüglich des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 17, Art. 82 Abs. 4 StPO). In der Einvernahme zur Person (Urk. 66 S. 1 ff.) gab der Beschuldigte heute an, seit der Scheidung von seiner Exfrau Ende August 2011 wieder ein Verhältnis zu C._____, der Mutter seines Sohnes, zu unterhalten. Nachdem er lange Zeit von dieser und seinem Sohn getrennt gelebt habe, sei nun ein Zusammenzug in eine gemeinsame Wohnung geplant. Bis anhin habe er seinen Sohn immer an den Wochenenden und oft auch unter der Woche besucht. An den Unterhalt des Sohnes bezahle er aktuell Fr. 700.-- (Fr. 475.-- + monatliche Abzahlung aus Rückstand). Daneben zahle er insgesamt Fr. 8'000.-- für das Betreibungsamt ab. Die Einzelfirma D._____, in welcher er noch eine weitere Person beschäftige, laufe gut und er verdiene damit netto Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- monatlich. Probefahrten, Testfahrten etc. im Zusammenhang mit dem Garagenbetrieb überlasse er jeweils seinem Mitarbeiter. Mit der Vorinstanz lassen sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Urk. 44 S. 17). Hinsichtlich der Strafempfindlichkeit des Beschuldigten hat sich überdies seit dem Verfahren vor Vorinstanz nichts Wesentliches geändert (vgl. Urk. 44 S. 18 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Bei der Gesamtwürdigung der Strafzumessung ging die Vorinstanz sodann zutreffend davon aus, dass der ordentliche Strafrahmen vorliegend weder unter- noch überschritten werden soll und somit die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe innerhalb dieses Rahmens zu berücksichtigen sind. Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente erwogenen hypothetischen Einsatzstrafe erscheint unter Berücksichtigung der stark überwiegenden strafe erhöhenden Faktoren – darunter insbesondere die diversen, mehrheitlich einschlägigen Vorstrafen und die beträchtliche Zahl von zu beurteilenden Delikten – bezüglich der vor dem 26. November 2007 begangenen Taten sowie der durch das Obergericht Zürich mit Urteil vom 10.

September 2008 beurteilten Delikte in Bestätigung der Vorinstanz eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten als hypothetische Gesamtstrafe nicht unangemessen, jedenfalls klar nicht zu hoch. Nach Abzug der am 10. September 2008 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten beläuft sich die hypothetische Zusatzstrafe auf 10 Monate.

4.3.b) Die Vorinstanz machte detaillierte und korrekte Ausführungen zum Strafrahmen und zur Strafzumessung bezüglich der nach dem 26. November 2007 begangenen Delikte (Urk. 44 S. 20 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die von ihr in Bezug auf die nach dem 26. November 2007 begangenen Delikte ermittelte Freiheitsstrafe von 10 Monaten erscheint keineswegs unangemessen und insbesondere nicht zu hoch, namentlich in Anbetracht der die strafmindernden deutlich überwiegenden straf erhöhenden Umstände (insb. einschlägige Vorstrafen, Delinquenz während laufender Strafuntersuchung, laufendem Berufungsverfahren und – teilweise – laufender Probezeit der bedingten Entlassung). Es sind jedenfalls keine Gründe ersichtlich, in das zutreffend ausgeübte vorinstanzliche Ermessen einzugreifen und das vorinstanzliche Strafmass zu reduzieren. Weitergehende Ausführungen zur Strafzumessung der Vorinstanz und entsprechende Wiederholungen erübrigen sich daher. Die unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips durch die Vorinstanz festgesetzte Gesamtstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe ist ohne Weiteres als angemessen zu bestätigen. Der Argumentation der Verteidigung, dem Asperationsprinzip sei zu wenig Gewicht beigemessen worden (Urk. 67 S. 3), kann nicht gefolgt werden.

4.4. Unter Einbezug des Strafrestes von 122 Tagen bezüglich der Rückversetzung (vgl. oben Ziffer 3.3. f.) und entsprechender Asperation ist die vorinstanzliche Strafe somit auch insgesamt zu bestätigen und der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten als Gesamtstrafe als teilweise Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. September 2008 ausgefallenen Strafe zu bestrafen.

5. Vollzug

Keiner weiteren Erläuterungen bedarf, dass angesichts der selten gesehenen Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit des Beschuldigten nicht in Frage kommt, die Freiheitsstrafe ganz oder teilweise bedingt aufzuschieben. Auch die Verteidigung beantragt Solches nicht mehr (Urk. 46 und 67; Prot. II S. 5, vgl. noch Urk. 33 S. 8). Dass der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen seit der Geburt seines Sohnes am tt.mm.2010 nun "eine Abwechslung gefunden" habe, bei der er seinen "Kick ausleben kann, ohne auf der Strasse zu sein", und dass ihm die Eröffnung einer eigenen Garage eine weitere "psychische Erleichterung" gebracht habe (Prot. I S. 6, 11, 13), genügt keinesfalls, um ihm eine günstige Prognose zu stellen. Wie vorstehend unter Ziffer 3.3. abgehandelt, kann den Beteuerungen des Beschuldigten, seine Bedürfnisse hätten sich mit seiner Rolle als Vater geändert, ohnehin keinen Glauben geschenkt werden, zumal der Beschuldigte im September und November 2010 erneut einschlägig delinquierte. Mit der ferner zutreffenden Begründung der Vorinstanz (Urk. 44 S. 27 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO) ist deshalb die ausgefallte Freiheitsstrafe zu vollziehen, sodass wenigstens für die Dauer des Vollzuges sichergestellt wird, dass sich der Beschuldigte nicht erneut widerrechtlich hinter das Steuer setzt.

6. Kostenfolgen

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich. Daher sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung in der Höhe von Fr. 2'186.40 trägt der Staat (Urk. 69, Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Rückzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.– festzulegen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 7. März 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird beschlossen:

1. Prozess Nr. DG110024 wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG100549 vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt.
2. (Mitteilungen)."

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB,
 - der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 41b Abs. 1 VRV, Art. 4a Abs. 1 lit. a und b VRV, Art. 22a SSV und Art. 24 Abs. 4 SSV,
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV und Art. 78 SSV,
 - der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV,
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr,
 - der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG,

- der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Lernfahrausweises im Sinne von Art. 95 Ziff. 2 SVG,
 - des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr,
 - des mehrfachen vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG;
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
2. (...)
 3. Auf den Antrag auf Rückversetzung in den Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 3. Abteilung, vom 5. Oktober 2005 sowie der mit Strafmandat des Untersuchungsamtes Y._____ vom 30. Januar 2006 ausgefallten Freiheitsstrafen (Reststrafe: 153 Tage) wird nicht eingetreten.
 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit ... und mit einer Busse (für die Übertretungen) von Fr. 1'000.-. Die Strafe erfolgt als teilweise Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallten Strafe.
 5. ... Die Busse ist zu bezahlen.
 6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.
 7. Dem Beschuldigten wird ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für die Dauer von 4 Jahren erteilt.
 8. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 4. Dezember 2007 beschlagnahmte Personenwagen Ford ..., Kontrollschilder ..., wird ein-

gezogen und durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet. Der Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten und zur Vollstreckung des Urteils verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben.

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte mit einer Verwertung vor Eintritt der Rechtskraft einverstanden ist.

9. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. November 2009 beschlagnahmte Personenwagen BMW ..., Kontrollschilder ..., wird eingezogen und durch die Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet. Der Erlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten und zur Vollstreckung des Urteils verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herausgegeben.

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte mit einer Verwertung vor Eintritt der Rechtskraft einverstanden ist.

10. Das polizeilich beschlagnahmte und unter der Sachkautions-Nr. ... deponierte Mobiltelefon der Marke Nokia wird dem Beschuldigten herausgegeben.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 3'790.00 Kosten der Kantonspolizei

Fr. 3'000.00 Gebühr Anklagebehörde

Fr. Kanzleikosten Untersuchung

Fr. 26'219.90 Auslagen Untersuchung

Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung

Fr. 10'180.05 amtliche Verteidigung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten aufgelegt.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung wird mit separatem Beschluss entschieden.

14. (Mitteilungen)
 15. (Rechtsmittel)"
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird in den Vollzug der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 12 Monaten (Reststrafe 122 Tage) rückversetzt.
2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug dieses Strafrestes zusätzlich bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten als Gesamtstrafe. Die Strafe erfolgt als teilweise Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 10. September 2008 ausgefallenen Strafe.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 2'500.-- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 1'500.-- Einstell-Kosten
Fr. 2'186.40 amtliche Verteidigung
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang von Fr. 2'186.40, werden dem Beschuldigten auferlegt.
Die Kosten der amtlichen Verteidigung (Fr. 2'186.40) werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. **Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.**

6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, vertreten durch Staatsanwalt Dr. J. Boll
- RA lic. iur. Z. _____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers B. _____
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
- die Bundesanwaltschaft

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN Nr. ...)
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 22. September 2011

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. P. Marti

lic. iur. S. Kumin Grell